Litteraturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **17 (1898)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Litteraturanzeigen.

Die Rechtsquellen des Kantons Argau. Erster Teil Stadtrechte. Erster Band das Stadtrecht von Arau, bearbeitet und herausgegeben von Dr. Walther Merz. Arau, H. R. Sauerländer & Cie, 1898.

Die vom schweizerischen Juristenverein geleitete und subventionierte Sammlung schweizerischer Rechtsquellen tritt mit diesem ersten Band ins Leben. Der Herausgeber Dr. W. Merz hat seit Jahren die Rechtsquellen des Kantons Argau gesammelt und deren Veröffentlichung vorbereitet. Die erste Frucht dieser Arbeit sind die hier vorliegenden Quellen des Arauer Stadtrechts von 1283 bis 1798. Den wichtigsten Bestandteil der Sammlung bilden die eigentlichen Stadtrechte, in denen die Entwicklung des Rechts dieser Stadt aus dem ersten Stadtbriefe des Königs Rudolf von Habsburg zu den Ordnungen und Satzungen um 1510 und der erneuerten Stadtsatzung von 1572 im Grossen und Ganzen zur Erscheinung kommt; daran schliessen sich die Verordnungen des Rates über einzelne Gegenstände des Privat-, des Prozess-, des Strafrechts, in chronologischer Reihenfolge, sowie vieles die Polizei, die Gewerbe und Handwerke Betreffende u. dgl. Der Kreis der Rechtsquellen ist somit sehr weit gezogen, weiter als es in manchen ähnlichen Sammlungen der Fall ist; über den Grund dieser Ausdehnung giebt das Vorwort eine wohl befriedigende Auskunft.

Der Arbeit gebührt das Lob, das wohl für solche Publikationen das beste ist, das ihr zu Teil werden kann: das der gewissenhaftesten und sorgfältigsten Wiedergabe der Originaltexte, so dass man mit voller Zuverlässigkeit darauf bauen kann. Für geschichtliche Studien aller Art bietet das Buch eine reiche Fundgrube, nicht bloss für spezifisch rechtshistorische; auf die Art und Weise des bernischen Regiments in seinen Unterthanenländern z. B. fällt hier manches helle Licht. Wir wünschen dem Buche vielseitige Benützung und Verwertung, und hoffen, dass es zur Nachahmung in andern Kantonen reizen werde und dann auch das vom schweizerischen Juristenverein begonnene Unternehmen gedeihlich fortschreite.

Fleiner, Fritz. Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates im Jahre 1848. Akademische Antrittsrede. Basel, B. Schwabe, 1898.

Durch die Bundesverfassung des Jahres 1848 ist die Schweiz aus einem Staatenbund ein Bundesstaat geworden, an Stelle der völkerrechtlichen Verbindung unter den Kantonen ist die Staatsgewalt des Bundes getreten, die neben und zum Teil über der kantonalen Staatsgewalt besteht. Wie ist diese Gründung einer neuen Staatsgewalt erfolgt? und wie ist der Gründungsakt (Fleiner sagt in Anlehnung an Binding: Schöpfungsakt) rechtlich aufzufassen? Ueber diese beiden Fragen giebt uns Fleiner in seiner hübsch geschriebenen Antrittsrede Aufschluss. Er schildert den Gang der Verhandlungen auf der Tagsatzung und erwähnt die Vorgänge bis zu der am 16. November 1848 erfolgten erstmaligen Wahl des Bundesrates. Als Zeitpunkt der vollzogenen Gründung, der zugleich der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundesverfassung ist, wird m. E. mit Recht der 12. September 1848 angenommen. Ob aber der Gründungsprozess erst mit dem Tagsatzungsbeschluss vom 16. August 1847, der einer Kommission die Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Bundesrevision übertrug, angefangen hat, wie der Verfasser annimmt (S. 28), ist doch sehr zweifelhaft, wenn man überlegt, dass die Revisionsbewegung schon seit Anfangs der dreissiger Jahre im Flusse war (S. 7); oder sollte man im Sinne des Verfassers zu unterscheiden haben zwischen Gründungsprozess und Gründungsvorbereitung? Eigenartig war das Schicksal der Tagsatzung: am 12. September 1848 beschliesst sie die Annahme der neuen Bundesverfassung und erklärt dieselbe als Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft; sie bleibt sodann noch in Funktion bis zum 22. September, an welchem Tage sie sich vertagt. Juristisch interessant scheint mir hiebei zu sein, dass die Tagsatzung vom 12. September an Organ des neuen Bundes war, ja bereits als solches die Inkraftsetzung der neuen Verfassung vornahm, und dass dieses Organ, seit seiner Vertagung, niemals seine Thätigkeit ausdrücklich und förmlich als beendigt erklärt hat; denn im November 1848 traten „ohne weiteres“ die neuen Organe des Bundes an die Stelle der Tagsatzung, die Jahrhunderte hindurch einziges Bundesorgan gewesen war.

Mit Heranziehen des von Kuntze vorgeschlagenen Ausdruckes „Gesamtakt“ und mit der Behauptung, nicht durch Vertrag, sondern durch Willenseinigung sei die Bundesgewalt im Jahre 1848 geschaffen worden, glaubt Fleiner den Gründungsvorgang des Jahres 1848 rechtlich erklären zu können. Es darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass der schweizerische Bundesstaat keineswegs mit allseitiger Zustimmung der Bundesglieder gegründet wurde;

vielmehr sind die widerstrebenden Kantone zwangsweise dem neuen Bunde und dem neuen Bundesrechte unterworfen worden, und es bedarf der bedenklichen Fiktion: Aufhören des fortgesetzten Widerspruches sei identisch mit Zustimmung, um die Ansicht vertreten zu können, der Bundesstaat sei durch Willenseinigung (Uebereinkunft) der Bundesglieder gegründet worden. Zutreffender als Fleiner hat P. C. v. Planta, die Schweiz in ihrer Entwicklung zum Einheitsstaate, 1877, S. 7, die Vorgänge des Jahres 1848 geschildert, wenn er sagt, „dass die Bundesverfassung vom 12. September 1848 der Minderheit gewissermassen kraft Kriegsrechtes oder, wenn man lieber will, kraft thatsächlichen Zwangsrechtes auferlegt wurde.“ Die Gründung eines Staates ist eben nie ein staatsrechtlicher Akt, sondern sie ist ein völkerrechtlicher Vorgang; sie geht dem Staatsrecht voran, sie kann dagegen nach Massgabe völkerrechtlicher Normen geschehen. Und gerade deshalb erfolgt sie u. a. auch in der Form eines völkerrechtlichen Vertrages oder wenn man vorzieht zu sagen: Uebereinkunft; völkerrechtlich ist sodann nicht ausgeschlossen die Gründung eines Staates durch Machtspruch desjenigen oder derjenigen, die hiezu die Gewalt in Händen haben. Bei solcher Ueberlegung wird klar, dass der Versuch der Gründung des schweizerischen Bundesstaates auf dem Wege der Uebereinkunft im Jahre 1848 gescheitert ist, nicht aber die Gründung selbst, die als „historische Thatsache“ einer besonderen staatsrechtlichen Ergründung entzogen ist. v. Salis.

Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich, neue Ausgabe vom 6. Dezember 1897, erläutert durch Dr. Rudolf Benz, Redaktor des Gesetzes. Dritte mit Berücksichtigung der Gerichtspraxis vollständig umgearbeitete Auflage von Dr. Emil Zürcher. Zürich, Friedrich Schulthess, 1898.

Die von R. Benz besorgte und kommentierte Ausgabe des Zürcher Strafgesetzbuches hat sich von Anfang an grosser Beliebtheit und Anerkennung erfreut. Dass sie hier von Prof. E. Zürcher neu herausgegeben wird, kann daher nicht überraschen. Die hier zu Grunde gelegte Redaktion vom 6. Dezember 1897 ist bekanntlich kein neues Werk, sondern reproduziert das alte Gesetzbuch von 1871 bloss mit Einordnung der Strafgesetznovelle über Sittlichkeitsvergehen vom 27. Juni 1897. Der Kommentar besteht in knapp und bündig formulierten Anmerkungen zu jedem Paragraphen des Gesetzestextes; dass dabei die Praxis ausgiebig berücksichtigt ist, wie schon der Titel es in Aussicht stellt, giebt solchen Arbeiten ihren besondern praktischen Wert. Das Buch wird jedermann, namentlich dem zur Judikatur in Strafsachen Berufenen, gute Dienste leisten.

St. Gallisches Verwaltungs-Recht. Sammlung grundsätzlicher Entscheidungen aus dem Gebiete des öffentlichen und des Verwaltungsrechtes des Kts. St. Gallen aus den Jahren 1850—1897. Herausgegeben im Auftrage des Regierungsrates von Othmar Müller, Staatsschreiber. St. Gallen, 1898.

Aus den Amtsberichten des Regierungsrates und den Rekursentscheiden des Grossen Rates ist hier eine ausserordentlich reichhaltige Sammlung der Administrativentscheide in systematischer Ordnung veranstaltet, die ein gutes Bild der kantonalen Verwaltungsgrundsätze giebt. Vielleicht ein wenig zu sparsam ist in Mitteilung der quaestio facti verfahren worden, der thatsächliche Bestand des Falles wird selten angegeben, regelmässig wird bloss der Entscheid auch ohne Erwägungen aufgeführt, dadurch ist aber andrerseits eine grosse Vollständigkeit auf verhältnismässig kleinem Raum erreicht worden, und das Buch wird gewiss auch in andern Kantonen bei vorkommenden gleichartigen Fällen gerne konsultiert werden. Ein gutes Register erleichtert die Benutzung.

Landsberg, E. Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. Dritte Abteilung. Erster Halbband. Text und Noten (in besonderm Bändchen). München und Leipzig, R. Oldenbourg, 1898.

Diesem schönen Buche wünschen wir viele Leser, es verdient sie reichlich. Von der historischen Kommission bei der kgl. bayr. Akademie der Wissenschaften wird eine Geschichte der Wissenschaften in Deutschland herausgegeben. Nachdem Stintzing die Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft in zwei Abteilungen bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts hinaus geführt hatte, nimmt Landsberg die Fortsetzung auf. Dieser Band schildert das 18. Jahrhundert. Man blickt oft mit einer gewissen mitleidigen Geringschätzung auf die Juristen und die Jurisprudenz dieses Zeitraumes zurück; am meisten thun es freilich solche, die nie etwas von den Werken dieser Periode gelesen haben; die Geringschätzung ist in der That sehr unbegründet, und wer das Buch von Landsberg liest, wird doch vor manchem alten Herrn Respekt bekommen. Es ist die Zeit der Blüte des sogen. Naturrechts, wie man kurzweg zu sagen pflegt, aber hinter diesem „Naturrecht“ versteckt sich eine sehr merkwürdige Tendenz: die Ueberspannung der Reception des römischen Rechtes, wie sie im 16. Jahrhundert stattgefunden, hatte ein Reaktionsbedürfnis hervorgerufen, das nach den geeigneten Mitteln suchte, um die Alleinherrschaft des römischen Rechtes zu brechen. Das uns am natürlichsten scheinende Mittel, Kultivierung des nationalen deutschen Rechts, war noch nicht recht praktikabel, weil die Quellen des deutschen Rechts und ihr Verhältnis zu einander noch zu sehr im Dunkel lagen. Da schien das „Naturrecht“

helfen zu können. Dieses aber war oft nur deutsches Recht, das auf diesem Umweg und unter dieser Maske wieder zu Ehren gebracht wurde. Dieser Gesichtspunkt hätte vielleicht von Landsberg mehr in den Vordergrund gestellt werden können als die der ganzen Periode ihre Signatur gebende Idee. Hie und da weist er allerdings gelegentlich darauf hin, so wenn er S. 92 zu zwei Dissertationen des Thomasius bemerkt, man sehe deutlich, wie der Kampf gegen die Anwendbarkeit des Römischen Rechtes, wenn schon zunächst im Dienste des Naturrechtes unternommen, doch vielfach dem deutschen Rechte zuführe.

Dem Verfasser ist es gelungen, die tüchtigen Vertreter dieser alten Schule uns lebenswarm zu schildern; sie bekommen Fleisch und Bein und wir befreunden uns mit ihnen. Man lese den Abschnitt über Thomasius, Heineccius, J. J. Moser, um nur wenige zu nennen, und man wird Respekt bekommen vor diesen Männern, die nicht nur Gelehrte, sondern auch Charaktere im besten Sinne des Wortes waren, und nicht minder Respekt vor dem hohen Ernst, womit sie ihre Aufgabe erfassten. In dieser Hinsicht ist das Buch vielfach für unsere Zeit beschämend. Wir sind überzeugt, dass Niemand, der es liest, es ohne reiche Belehrung und ohne sich manche Nutzanwendung auf das juristische Treiben unsrer Zeit zu machen, aus der Hand legen wird.

Die in den Europäischen Staaten geltenden Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit unter Ausschluss des deutschen Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870. Nebst einem Anhang, enthaltend die vor dem 1. Januar 1871 in den deutschen Bundesstaaten in Kraft gewesenen Staatsangehörigkeitsgesetze. Im Auftrage der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben und erläutert. Berlin, K. Hoffmann, 1898.

Diese Sammlung verdankt ihre Entstehung, wie das Vorwort berichtet, „dem dringend empfundenen Bedürfnisse der Polizeibehörde, die oft schwierigen und einschneidenden Fragen nach der Staatsangehörigkeit hier lebender Ausländer auf Grund der einschlägigen ausländischen Gesetze selbst entscheiden zu können, ohne ausschliesslich auf die Auskünfte der auswärtigen Behörden und Konsulate angewiesen zu sein.“ Die Drucklegung ist erfolgt in der Ueberzeugung, dass das Werk auch andern Behörden von Nutzen sein könnte. Dies ist nun auch sicher der Fall, und die Veröffentlichung verdient den grössten Dank, um so mehr als sie, so weit wir kontrollieren können, mit höchster Umsicht und Genauigkeit durchgeführt ist. Von der Schweiz (Bund und Kantonen) findet sich das einschlägige Material auf S. 193 bis 306. Dem Zwecke, den das Buch erfüllen soll, entsprechend ist Alles ins Deutsche über-

setzt; es ist das natürlich, man konnte nicht für das Französische und allenfalls das Englische und etwa das Italienische eine Ausnahme machen, und die Uebersetzung ist im Ganzen gut gelungen, auch ein Waadtländer wird sich nicht daran stossen, dass Vaudois mit Waadter übersetzt ist. Auch Andern als den Behörden, auch Notaren, Rechtskonsulenten u. s. w. wird das Buch als zuverlässiges Nachschlagewerk treffliche Dienste leisten und sei somit bestens empfohlen.

Mühlbrecht, O. Bibliographie des Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. I. Fünfte Auflage. Berlin, 1898. Puttkammer & Mühlbrecht.

Jedermann weiss, wie viele Federn das bürgerliche Gesetzbuch für Deutschland seit seinem ersten Entwurfe bis jetzt in Bewegung gesetzt hat. Ein Wegweiser durch diese Litteratur ist hoch erwünscht. Ein solcher wird durch vorliegendes Werk in musterhafter Weise geboten nach der Richtung, dass ein vollständiges Verzeichnis der offiziellen Publikationen (Vorarbeiten) und der Litteratur (in diesem ersten Hefte der Litteratur zur Vorgeschichte und über die Entwürfe I. und II. Lesung) in alphabetischer Ordnung zusammengestellt geliefert wird. Ein Autoren- und Sachregister bildet hiezu ein sehr verdankenswertes Komplement. Da wir auch in der Schweiz die deutsche Jurisprudenz, die sich nun um das bürgerliche Gesetzbuch konzentriert, nicht ausser Acht lassen können, so richten wir gern die Aufmerksamkeit der schweizerischen Juristen auf dieses Hilfsbuch, das über das vorhandene litterarische Material die beste Auskunft giebt.